

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Klaus Adelt

Abg. Dr. Otto Hünnerkopf

Abg. Florian von Brunn

Abg. Nikolaus Kraus

Abg. Dr. Christian Magerl

Staatsministerin Ulrike Scharf

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe nun den **Tagesordnungspunkt 2 c** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften (Drs. 17/18835)

- Erste Lesung -

Die Frau Ministerin ist noch auf dem Weg. Dann warten wir zwar mit der Begründung, aber ich eröffne die Aussprache; denn die Abgeordneten können ja lesen. Sie konnten den Gesetzentwurf schon lesen. Erster Redner ist der Kollege Adelt.

Klaus Adelt (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Was haben Eisbären und wir Bayern gemeinsam? – Beide leiden unter steigenden Temperaturen. Dem Eisbären schmilzt der Boden unter den Füßen weg, und wir Bayern haben zunehmende Regenfälle, starke, anhaltende Regenfälle und leiden somit unter zu viel Wasser.

(Zuruf des Abgeordneten Manfred Ländner (CSU))

Allerdings lassen sich Regen und Hochwasser nicht vermeiden. Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, Schäden durch Hochwasser zu vermindern oder zu vermeiden. Der Bund trägt den sich ändernden Gegebenheiten im Hochwasserschutzgesetz II Rechnung. Der Gesetzentwurf, der in der heutigen Ersten Lesung zu debattieren ist, dient in erster Linie der Anpassung des Bayerischen Wassergesetzes an das Hochwasserschutzgesetz II. Daraus resultieren die Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz und den einschlägigen Verordnungen.

Wir begrüßen den Gesetzentwurf der Staatsregierung grundsätzlich, weil er erstens dringend notwendig ist und zweitens der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient. Die Möglichkeit zu einer wassersensiblen Flächennutzung in Überschwemmungsgebieten halten wir beispielsweise für notwendig und richtig. Eigentlich könnten wir diesen Gesetzentwurf durchwinken. Aber der Hochwasserschutz und die Vorsorge

spielen jetzt und in Zukunft eine dominierende Rolle. So sehen wir im Entwurf drei strittige Punkte:

Der Grünlandumbruch ist der erste dieser Punkte. Hier will Bayern an seiner abweichenden Regelung – hier steht der Grünlandumbruch lediglich unter Genehmigungsvorbehalt – festhalten, anstatt die strengere bundeseinheitliche Regelung, die ein Verbot des Grünlandumbruchs in Überschwemmungsgebieten vorsieht, zu übernehmen. Was heißt das konkret? – Im Bundesrecht hat der Landwirt die Beweislast, dass Belange des Wohls der Allgemeinheit einem Umbruch nicht entgegenstehen. In Bayern ist es andersherum. Damit widerspricht der Gesetzentwurf nicht nur der Meinung der Fachleute, sondern auch der der eigenen Ministerialverwaltung, die mehrfach darauf hingewiesen hat, dass der Grünlandumbruch – auf gut Deutsch: das Umackern von Wiesen – in Überschwemmungsgebieten im Falle von Starkregen zu Schlammeintrag in Wohnsiedlungen und Gewässer führen kann. Sie alle kennen die braune Brüh', die im Frühjahr die Bäch' runtermacht und überschwemmt. Die Farbe kommt nicht vom braunen Regen, sondern vom Humus, der da drin ist, egal ob er von landwirtschaftlichen Flächen oder vom Straßenbau und anderem ausgeht. Das Grünland trägt bekanntlich dazu bei, das Oberflächen- und Grundwasser sauber zu halten. Es wirkt als Filter und unterstützt den Hochwasserschutz.

Außerdem ist Grünland ein wertvoller Kohlenstoffspeicher, bei dessen Umbruch Kohlenstoff freigesetzt wird und der Anstieg der Treibhausgase in der Atmosphäre fortgesetzt wird. Deshalb ist ein Verbot des Grünlandumbruchs mehr als sinnvoll. Wir würden uns wünschen, dass der Freistaat Bayern sich der bundeseinheitlichen Regelung anschließt und den Sonderweg verlässt.

Zweitens. Für die Verbandsanhörung gilt Ähnliches. Sie ist in der Neufassung des Artikels 17 im Bayerischen Wassergesetz geregelt – oder besser gesagt: nicht mehr geregelt. Im alten Artikel 17 des Bayerischen Gesetzes war vor dem Erlass von Verordnungen noch eine auf Bayern beschränkte Sachverständigenanhörung vorgesehen, die durchzuführen war. Der betreffende Absatz wurde ersatzlos gestrichen; denn nach

Auffassung der Staatsregierung muss dies nicht gesetzlich geregelt werden, weil bereits in der Geschäftsordnung der Staatsregierung eine entsprechende Regelung enthalten ist. Somit obliegt es der Regierung, ob eine Anhörung durchzuführen ist oder nicht. Auf gut Deutsch heißt das: Aus Muss wird Kann. Die Anhörung ist nicht mehr Pflicht; sie wird zu einem politischen Instrument. Und wer garantiert, wenn gegen eine Verordnung Widerspruch oder gar Widerspruch der betroffenen Fachverbände zu erwarten ist? – Ich weiß es nicht. Wir sollten es deshalb beim alten Artikel 17 belassen.

(Beifall bei der SPD)

Drittens. Artikel 57a betrifft das Vorkaufsrecht. Es soll den Erwerb der für Maßnahmen des Hochwasserschutzes erforderlichen Grundstücke erleichtern. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass diese Aufgabe für den Freistaat Bayern durch die Wasserwirtschafts- und Landratsämter wahrgenommen wird. Die eigentlich Betroffenen, die Gemeinden und Städte, bleiben außen vor. Unserer Meinung nach wäre es durchaus sinnvoll, wenn man ähnlich wie im Bayerischen Naturschutzgesetz den Kommunen das Vorkaufsrecht explizit durch eine entsprechende Änderung der Formulierung im Gesetzentwurf einräumen würde.

Meine Damen und Herren, ich sehe keinen grundlegenden Dissens zwischen den Parteien. Ich denke, dass man im Lauf der Debatte in den einzelnen Ausschüssen zu einer vernünftigen, einheitlichen Regelung kommen wird. Wie meine Vorredner sage ich: Ich freue mich auf die Diskussion in den Ausschüssen.

(Beifall bei der SPD – Volkmar Halbleib (SPD): Wenn Kompromissbereitschaft da ist, legen wir was hin!)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist Herr Dr. Hünnerkopf.

Dr. Otto Hünnerkopf (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohes Haus, Kolleginnen und Kollegen! Es geht um den Gesetzentwurf zur Änderung wasserrechtlicher

Vorschriften. Ich will mich in meinem Beitrag auf die Aspekte beschränken, die uns wichtig sind. Gleichwohl, Herr Kollege, möchte ich noch etwas zu dem von Ihnen angesprochenen Punkt anmerken.

Es geht um einen Gesetzentwurf, der eine schlanke Novelle mit dem Ziel sein soll, das Bayerische Wassergesetz an die Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes durch das Hochwasserschutzgesetz II anzupassen. Es geht um einige Anpassungen. Es geht um einige neue Regelungen. Die Anpassung ist erforderlich, da Verweise des Bayerischen Wassergesetzes auf das Wasserhaushaltsgesetz unrichtig geworden sind. Außerdem schafft der Bund ein neues Bundesrecht, das entgegenstehendes Landesrecht nach Artikel 31 des Grundgesetzes verdrängt. Ohne Neuerlass der entsprechenden landesrechtlichen Regelungen würde also strengeres Bundesrecht gelten. Das wollen wir nicht in jedem Fall.

Insbesondere gilt das für den Grünlandumbruch in festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Die Bayerische Staatsregierung handhabt diesen Grünlandumbruch bewusst weniger streng, als es das Bundesrecht vorsieht. Lieber Kollege, Grünlandumbruch ist für mich wirklich die Ultima Ratio. Wir wollen uns diese Möglichkeit durch das vom Bund vorgesehene Verbot aber nicht ganz verbauen. Stattdessen wollen wir immer noch im konkreten Fall entscheiden können, ob so etwas möglich ist. Es wird nämlich keineswegs automatisch Schlamm in die Wohnzimmer und in die Gewässer eingetragen, wenn im peripheren Bereich irgendwo eine Fläche überstaut wird. Dies ist besonders so, wenn sich auf den offenen Boden überhaupt keine Schleppekraft auswirkt, weil bei Hochwässer höchstens 20 Zentimeter überstaut werden und der Boden liegen bleibt. Man muss hier sehr differenzieren. Das ist das eine: Ohne Neuerlass des Artikels 46 Absatz 4 des Bayerischen Wassergesetzes würde auch in Bayern das Verbot des Bundes gelten. Das wollen wir nicht. So viel zur Anpassung.

Zur neuen Regelung: Hier geht es natürlich um das Vorkaufsrecht. Mit dem Hochwasserschutzgesetz II wird ein Vorkaufsrecht der Bundesländer für Hochwasserschutzmaßnahmen eingeführt. Dieses Vorkaufsrecht soll in Bayern parallel zum Vorkaufs-

recht des Bayerischen Naturschutzgesetzes geregelt werden. Das hat sich bewährt, und warum soll man es hier nicht ähnlich machen? Das Vorkaufsrecht führt nicht dazu, dass ein Grundstückseigentümer sein Grundstück verkaufen muss oder enteignet wird.

(Horst Arnold (SPD): Das ist ja das Wesen des Gesetzes!)

Das Hochwasserschutzgesetz II führt mit dem neuen § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes ein Vorkaufsrecht der Bundesländer an Grundstücken ein, die für Maßnahmen des Hochwasserschutzes benötigt werden. Der Bund hat mit dieser Regelung also bereits über die Frage des Ob der Einführung eines Vorkaufsrechts für die Bundesländer bei Hochwasserschutzmaßnahmen entschieden. Es ist beabsichtigt, zur Erleichterung des Vollzugs für Behörden, Notare und Bürger ein bayernweites Verzeichnis mit allen Grundstücken zu erstellen und zu führen, für die ein Vorkaufsrecht nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes besteht. Dieses Verzeichnis geht auf eine zentrale Forderung des Staatsministers der Justiz im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Hochwasserschutzgesetz zurück.

Zu den Maßnahmen des Hochwasserschutzes gibt es bisher unterschiedliche Auffassungen. Ich möchte aber betonen: Das Vorkaufsrecht beschränkt sich auf Maßnahmen, die im Hochwasserschutz-Aktionsprogramm 2020plus der Staatsregierung abgebildet sind. Es handelt sich hier um Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes und des natürlichen Rückhalts. Hier werden nur Grundstücke beansprucht, die für bauliche Maßnahmen zum geordneten Rückhalt bzw. zum Abfluss des Hochwassers benötigt werden. Das sind Dammtrassen, Flutmulden, Gräben und alles, was sonst noch erforderlich ist. Außerdem werden Grundstücke beansprucht, für die bereits vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen bestehen. Nicht beansprucht werden jedoch die landwirtschaftlich genutzten Einstauflächen hinter dem Damm auf der ganzen Fläche. Man kann diese Bedenken also gerne jetzt schon ausräumen.

Eine zweite Regelung betrifft die bayerische Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, die sogenannte Anlagenverordnung. Diese wird aufgehoben. Die Bundesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen trat am 01.08.2017 vollständig in Kraft. Sie stellt auf Bundesebene eine abschließende Regelung mit hoher Regelungsdichte dar. Hier gibt es grundsätzlich keine Regelungslücken mehr. Für eine daneben bestehende Landesverordnung verbleibt kein Raum. Das habe ich gerade schon gesagt.

Als Drittes gibt es noch einige redaktionelle Bereinigungen, die gerne in den Ausschüssen diskutiert werden können.

Die Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes treten zum 05.01.2018 in Kraft. Wir schaffen es bis dahin natürlich nicht mehr, unsere Novellierung durchzubringen. Unser Ziel ist der 01.03. Daher hoffe und wünsche ich, dass uns während dieser Zeit die Diskussion in den Ausschüssen gelingt und wir den Zeitrahmen einhalten können.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. Bitte bleiben Sie am Rednerpult. – Wir haben eine Zwischenbemerkung von Kollegen von Brunn.

Florian von Brunn (SPD): Herr Kollege Hünnerkopf, Sie sind jetzt gar nicht auf einen Punkt eingegangen, den der Kollege Adelt angesprochen hatte. Das war die Frage, warum in diesem Gesetzentwurf die Verbandsanhörung aus einem Gesetz, das der Zustimmung des Bayerischen Landtags bedarf, heraus und in die Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung hinein verlagert werden soll. Wir finden, das verwässert die Beteiligung der Öffentlichkeit und schafft für die Staatsregierung die Möglichkeit, in diesem Bereich im Trüben zu fischen. Ich würde dazu gerne Ihre Meinung hören und auch, wie Sie das erklären.

Dr. Otto Hünnerkopf (CSU): Ich bin der Auffassung, dass sich hier in praxi nichts verändern wird und die Sachverständigen weiter angehört werden, wenn zu erwarten ist, dass uns neue Erkenntnisse für die weitere Gesetzgebung dienlich sind. Ich bin also

der Auffassung, dass sich im Grunde nichts dadurch ändern wird, ob das hier im Landtag oder von der Staatsregierung geregelt wird.

(Klaus Adelt (SPD): Also!)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Als nächsten Redner bitte ich den Kollegen Kraus ans Rednerpult.

Nikolaus Kraus (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Wir haben es von einigen Rednern mittlerweile gehört: Derzeit bestehen Ziel und Aufgabe in der Anpassung an das Bundesgesetz.

Die Staatsregierung hat dazu nun einen Gesetzentwurf vorgelegt. Ich muss darüber sogar etwas lachen, weil wir die Staatsregierung am Anfang vermisst haben. Aber was soll's! Als FREIE WÄHLER plädieren wir seit Jahren für einen nachhaltigen Hochwasserschutz. Uns allen sind noch die Themen und die Probleme bekannt, die wir damit in der Vergangenheit hatten.

Meine Damen und Herren, wir sind uns selbstverständlich alle einig, dass so katastrophale Ereignisse wie die Jahrhunderthochwässer 2013 und 2016 nicht mehr passieren dürfen. Wir haben natürlich keinen Einfluss darauf, ob so etwas passiert. Wir haben aber unbestritten Einfluss darauf, wie man damit im Vorfeld umgeht und welche präventiven Maßnahmen man ergreift.

Wie gesagt, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Hochwasserschutzgesetz II bereits Fakten geschaffen, die Bayern nun in Landesgesetzgebung überführen muss. Ich möchte mich nur auf zwei kurze Punkte beschränken. Der erste Punkt ist bereits angesprochen worden: die bayerische Sonderregelung zum Grünlandumbruch. Wir als FREIE WÄHLER begrüßen, dass die Staatsregierung beim Grünlandumbruch kein striktes Verbot, sondern wie bisher einen Genehmigungsvorbehalt vorsieht. Die Regelungen für diesen Genehmigungsvorbehalt sind ohnehin schon sehr streng und aus unserer Sicht ausreichend.

Das zweite Thema ist auch schon erwähnt worden: das Vorkaufsrecht. Diese Regelung zum Vorkaufsrecht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes sehen wir kritisch. Meine Damen und Herren, in unseren Augen kommt die vorgesehene Regelung de facto fast einer Enteignung gleich.

(Klaus Adelt (SPD): Na, na! – Widerspruch und Unruhe bei der SPD)

Schließlich sollen die vorgesehenen Grundstücke keineswegs zum marktüblichen Verkaufspreis, sondern lediglich zum deutlich niedrigeren Verkehrswert erworben werden. Aus unserer Sicht muss der Freistaat hier ganz andere Wege gehen, um die benötigten Flächen schneller und im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstücksbesitzern zu sichern.

(Florian von Brunn (SPD): Das weißt du doch selber, dass das kaum möglich ist!)

Hier wird es sicherlich andere Möglichkeiten geben. Viele Kommunen werden bereits seit Jahren durch die Sicherung sogenannter Hochwasserflächen in ihrer Entwicklung sehr gebremst. Hier muss es miteinander gehen und nicht gegeneinander.

Aber wir werden das Gesetzgebungsverfahren zum Hochwasserschutz weiterhin kritisch-konstruktiv begleiten. Wir freuen uns auf interessante Diskussionen und sind wirklich gespannt, wie im Ausschuss argumentiert und diskutiert werden wird.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Dr. Magerl.

Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Wir sind hier in der Ersten Lesung. Deshalb möchte ich mich kurzfassen. Der Gesetzentwurf enthält recht viele Änderungen. Einiges davon ist rein redaktioneller Natur. Diese Punkte werden sicherlich auch im Ausschuss schnell abgehandelt werden. Aber es

gibt auch ein paar andere Punkte, die von meinen Vorrednern bereits angesprochen worden sind. Auf drei Punkte möchte ich noch einmal eingehen.

Zum einen ist dies das Vorkaufsrecht, das die Fraktion der GRÜNEN grundsätzlich begrüßt; denn die Vergangenheit hat gezeigt – nach jedem Hochwasser wurde dies in den Diskussionen von allen Fraktionen benannt –, dass das größte Problem darin besteht, an die Grundstücke heranzukommen, die wir für den Hochwasserschutz benötigen. Ein Vorkaufsrecht ist eben keine Enteignung. Vorkaufsrechte kennen wir aus dem Naturschutzrecht. Sie sind nichts Neues. Wenn man sie hier gut ausgestattet einführt, so ist dies sicherlich ein Schritt in die richtige Richtung. Wir werden im Ausschuss sicherlich die Ausgestaltung im Einzelnen zu diskutieren haben, aber das ist in Ordnung.

Nicht in Ordnung sind zwei andere Punkte, die auch schon angesprochen worden sind. Zur Verbändeanhörung liegt eine sehr kritische Stellungnahme des Verbandes kommunaler Unternehmen in Bayern vor – ich nehme an, alle Fraktionen haben sie bekommen –, der klar und deutlich fragt, was das Ganze soll und ob hier manipuliert werden soll.

Wir werden uns im Ausschuss noch einmal genau anhören, was die Staatsregierung dazu ausführt, wie sie das ändern will und warum sie das in die Geschäftsordnung der Staatsregierung verschieben und es nicht, wie es eigentlich sinnvoll wäre, im Gesetz belassen will. Mir fehlt auch ein wenig der Respekt vor dem Hohen Haus, wenn man sagt: Die Regelungskompetenz entziehen wir euch; das machen wir im stillen Kämmerlein der Kabinettsitzung selbst.

Am kritischsten sehe ich die Frage des Grünlandumbruchs. Das Grünland – das wissen alle hier – ist ein Lebensraum, und der gleitet uns durch die Finger. Das Grünland wird bei uns grundsätzlich immer weniger, unabhängig davon, ob es im Überschwemmungsbereich oder anderswo liegt. Das heißt, man sollte generell die Hand darauf haben, damit kein Umbruch stattfindet. Wenn sich im Bundesrecht die Möglichkeit er-

gibt, das Grünland in Überschwemmungsbereichen zu erhalten, dann sollten wir diese Möglichkeit auch in vollem Umfang ausschöpfen und nicht, wie in diesem Gesetz vorgesehen, schon wieder ein Hintertürchen öffnen, sodass ein Grünlandumbruch weiterhin, wenn auch unter Genehmigungsvorbehalt, auch in Überschwemmungsbereichen möglich ist.

Wenn das so stehen bleibt, können wir mit Sicherheit nicht mitgehen. Das werden wir auch in der Ausschussberatung noch einmal deutlich thematisieren und auch kritisieren. Wenn Sie sich hier nicht bewegen, können wir dem Gesetzentwurf nicht zustimmen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächste Rednerin ist Frau Staatsministerin Scharf.

Staatsministerin Ulrike Scharf (Umweltministerium): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich wundere mich schon etwas darüber, dass man eine Debatte über die Anhörung führt. Nachdem in der Geschäftsordnung der Bayerischen Staatsregierung für alle Gesetze und Verordnungen Anhörungen vorgesehen sind, die auch durchgeführt werden, verstehe ich nicht, warum man ausgerechnet an diesem Punkt darauf herumreitet. Sie können sich darauf verlassen, dass man es nach üblicher Praxis vollzieht.

Ich möchte noch einige Worte zu dem Gesetzentwurf sagen. Auf das Hochwasserschutzgesetz II, das der Bund erlassen hat und das zum 5. Januar 2018 in Kraft treten wird, wollen wir schnell und auch wirklich schlank mit Änderungen reagieren. Wir reagieren schnell, weil wir ein undifferenziertes Verbot des Grünlandumbruchs in festgesetzten Überschwemmungsgebieten verhindern wollen. Der Bund sieht ein solches Verbot vor. Gemäß den Regeln – deswegen müssen wir hier im Hause überhaupt darüber reden – bricht Bundesrecht Landesrecht, und es würde ohne eine abweichende bayerische Regelung auch bei uns gelten.

Wir sind überzeugt – wir kennen das ja aus der üblichen Praxis –, dass unser bayerischer Weg der bessere ist. Wir verbieten den Grünlandumbruch nicht pauschal, sondern wir unterwerfen ihn einer behördlichen Genehmigung. Das halte ich für den richtigen Weg. So kann nach den Besonderheiten des Einzelfalls vor Ort sachgerecht entschieden werden. Das hat sich bei uns in der Vergangenheit bewährt, und das ist auch üblich so.

Mit unserem Gesetzentwurf sichern wir somit für die Praxis die wichtigen Flächen und bringen den wirksamen Hochwasserschutz in Einklang mit den Belangen unserer Landwirtschaft. Auch das sollten wir bei diesen Gesetzesänderungen im Blick haben.

Ein zweiter Punkt, das bereits mehrfach angesprochene Vorkaufsrecht für die Länder, ist wichtig. Es betrifft Grundstücke, die für den Hochwasserschutz benötigt werden. Grundsätzlich sind die Würfel im Bund, in Berlin, gefallen. Wir wollen das jetzt aber in München im Detail auf den Weg bringen. Wir wollen das für Bayern regeln. Dabei geht es darum, dass wir das wasserrechtliche Vorkaufsrecht so ausgestalten, wie Sie das schon vom naturschutzrechtlichen Vorkaufsrecht kennen. Darum habe ich gesagt: so, wie es bei uns schon üblich ist. Wir praktizieren das. Das vereinfacht die Handhabung und vermeidet vor allen Dingen zusätzliche Bürokratie.

Außerdem schaffen wir beim Landesamt für Umwelt ein neues, ein zentrales Vorkaufsrechtsregister für ganz Bayern. Das heißt, hier werden alle Grundstücke erfasst, bei denen ein Vorkaufsrecht für Hochwasserschutzmaßnahmen besteht. Das klingt zunächst nach einem gewissen Mehraufwand. Es wird auch einen gewissen Mehraufwand bedeuten, aber es bringt doch einen ganz entscheidenden Vorteil: Die Notariate müssen nicht bei jedem Grundstück erst einen Ansprechpartner eruieren und im Freistaat suchen, sondern sie bekommen Auskunft von genau einer Stelle.

Das ist im Wesentlichen das, was wir uns mit dieser Anpassung vorstellen. So stelle ich mir moderne und auch bürgernahe Verwaltung vor. Ich hoffe jetzt auf gute Beratun-

gen in den Ausschüssen und bitte Sie, dass wir uns gemeinsam Mühe geben, um diese Änderungen zum 1. März 2018 in Kraft zu setzen.

(Beifall bei der CSU – Florian von Brunn (SPD): Warum seid ihr denn so spät dran?)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht Einverständnis? – Dann ist das so beschlossen.